LAND TIROL

Verordnungsblatt für den Bezirk Reutte

Amtssigniert. SID2026081210226
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Jahrgang 2026 **Kundgemacht am 20. August 2026**

10. **Verordnung zur Bekämpfung der Bösartigen Faulbrut bei Bienen (Amerikanische Faulbrut) in Höfen**

10. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 20. August 2026 zur Bekämpfung der Bösartigen Faulbrut bei Bienen (Amerikanische Faulbrut) in Höfen

Aufgrund des § 52 des Bundesgesetztes zur Durchführung des europäischen Tiergesundheitsrechts, zur Abwehr und Bekämpfung von Tierseuchen sowie zur Überwachung, Erhaltung und Verbesserung der Tiergesundheit, BGBl. I Nr. 53/2024, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025 (Tiergesundheitsgesetz 2024 – TGG 2024) wird verordnet:

§ 1

Nach der amtlichen Feststellung der Bösartigen Faulbrut bei Bienen (Amerikanischen Faulbrut) im Gemeindegebiet von 6604 Höfen wird um diesen Standort eine Sperrzone mit einem Radius von drei Kilometern festgelegt. Die Ausdehnung der Sperrzone ist aus der beigeschlossenen Karte zu entnehmen (siehe Anlage).

§ 2

Die Besitzer von Bienenvölkern, die innerhalb dieser Sperrzone ihre Bienenstände aufgestellt haben, müssen folgende Verhaltensregeln beachten:

(1) Das Verbringen der Bienenvölker von ihrem Standort innerhalb der Sperrzone ist nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Reutte erlaubt.

(2) Bienenvölker dürfen aus der Sperrzone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Reutte in diese eingebracht werden.

(3) Die Anzahl und der Standort, der in der Sperrzone befindlichen Bienenvölker, sind unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Reutte (Amtstierärztin) zu melden. Insbesondere sind auch jene Bienenstände zu melden, die außerhalb der Sperrzone betrieben werden, jedoch mit Bienenständen innerhalb der Sperrzone in Verbindung stehen.

(4) Die Besitzer der Bienenstände sind verpflichtet, den Organen der Bezirkshauptmannschaft Reutte (Amtstierärztin und besonders geschulten Personen gemäß dem Tiergesundheitsgesetz-Bienensachverständige) Zutritt zu den Bienenständen zu gestatten, die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Besitzer haben die von der Bezirkshauptmannschaft Reutte angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen auf ihre Kosten durchzuführen.

Hinweis:

Bei der Bösartigen Faulbrut (Amerikanischen Faulbrut) handelt es sich um eine Bienenbrutkrankheit, die auf Menschen keine gesundheitsgefährdenden Auswirkungen hat. Der Konsum von Honig aus betroffenen Bienenständen ist ebenfalls vollkommen unbedenklich.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau-StV.:

Singer

Anlage

Sperrzonenkarte

Angeschlagen am: 7.8.2026

Abgenommen am: .....

Amtssigniert. SID2026081213371
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Erläuternde Bemerkungen zur Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 20. August 2026 zur Bekämpfung der Bösartigen Faulbrut bei Bienen (Amerikanische Faulbrut) in Höfen

I.

Allgemeines:

Gemäß § 52 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz 2024 (kurz: TGG 2024) hat die Behörde bei Auftreten von Bösartiger Faulbrut (Amerikanischer Faulbrut) der Honigbienen durch Verordnung um den betroffenen Standort eine Zone mit einem Radius von drei Kilometern festzulegen, in dem alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 51 gelten. Ergibt sich die Zuständigkeit zweier oder mehrerer Behörden, so haben diese einvernehmlich vorzugehen.

Aufgrund eines Prüfberichts der AGES Wien vom 20.08.2026, in welchem Paenibacillus larvae (Erreger der amerikanischen Faulbrut) als nachgewiesen bestätigt wurde, wird eine entsprechende Sperrzone in 6604 Höfen verordnet.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu §1

Gemäß § 52 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz 2024 wird der Radius von 3km (ausgehend von dem Standort, an welchem Faulbrut nachgewiesen werden konnte) als Sperrzone eingerichtet. Die Sperrzone ist in der Anlage ersichtlich.

Zu §2

Gemäß § 51 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz 2024 dürfen die Bienen nicht von ihrem Standort verbracht werden.

Gemäß § 52 Abs. 2 Tiergesundheitsgesetz 2024 dürfen Bienenvölker aus der verordneten Sperrzone nur mit Bewilligung der Behörde ausgebracht und in die Zone nur mit Bewilligung der Behörde eingebracht werden.

Gemäß § 51 Abs. 2 Tiergesundheitsgesetz 2024 hat der Besitzer bzw. die Besitzerin die von der Behörde angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen auf seine bzw. ihre Kosten durchzuführen.

Zu §3

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Angeschlagen am: 21.8.2026

Abgenommen am: .....

tirisMaps

Sperrzonenkarte

https://www.tirol.gv.at/tiris

Koordinatensystem: Gauß-Krüger M28
(MGI Austria GK West / EPSG 31254)

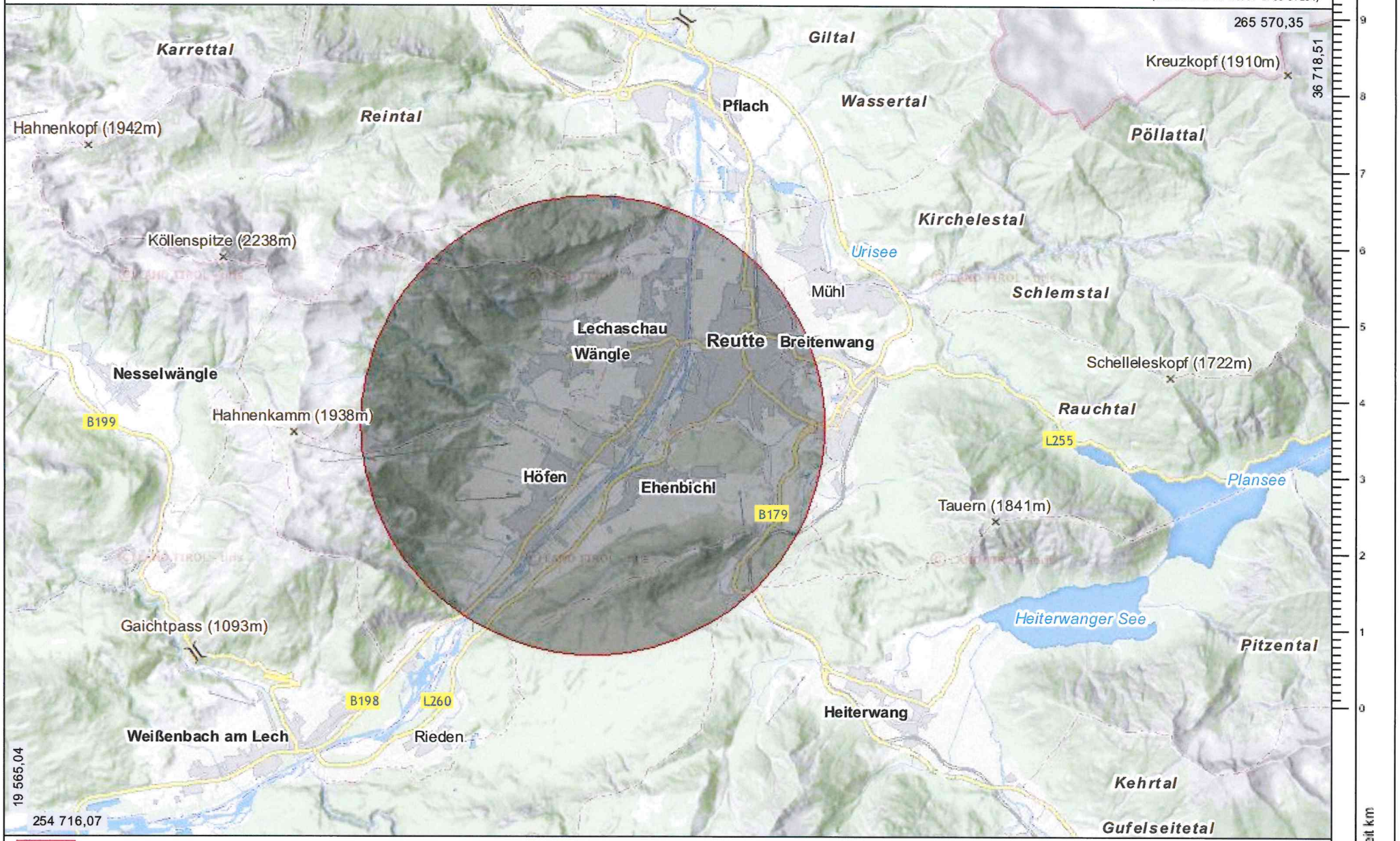

LAND TIROL

Amt der Tiroler Landesregierung

Angeschlagen am: 21.8.2026

Quelle: Land Tirol, BEV

Erstellungsdatum: 20.08.2026

Keine Rechtsauskunft, keine Gewähr für Aktualität und Vollständigkeit.